



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0531/2013		Datum:	14.10.2013			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.2.1				
Gremienweg:							
31.10.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
21.10.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für die Projekte P66 1115 L52 neu Stadtanteil Nordtangente und P66 1116 Innerer Durchbruch Metternich im Haushaltsjahr 2013						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt,

a) für die nachfolgenden Projekte folgende außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Investitionshaushalt 2013 mit Kassenwirksamkeit in 2014:

P66 1115 L 52 neu Stadtanteil Nordtangente 100.000,00 €

P66 1116 Innerer Durchbruch Metternich 80.000,00 €

b) die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe durch eine geringere Inanspruchnahme der beim Projekt P661006 „Stadtteilmittelpunkt Horchheim, 2.BA“ veranschlagten Verpflichtungsermächtigung.

Begründung:

Die Planung für den Neubau der Landesstraße 52 - L 52 -, Nordtangente Metternich, wurde durch den Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2010 rechtskräftig. Da mit der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren begonnen werden muss, beabsichtigt das Land Rheinland-Pfalz (vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages im Dezember 2013), mit dem Bau einer 1. Ausbaustufe des 1. Bauabschnittes in der zweiten Jahreshälfte 2014 zu beginnen. Um den vorgesehenen Zeitplan einhalten zu können, soll daher kurzfristig ein gemeinsamer Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro vergeben werden.

Die gemeinsame Beauftragung ist erforderlich, da gemäß dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss die Stadt Koblenz an den Kosten der Maßnahme anteilig zu beteiligen ist. Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) kann somit erst die Planung beauftragen, wenn er eine Bestätigung der Kostenübernahme von Seiten der Stadt Koblenz vorliegen hat. Ohne diese Sicherheit können die einer Baumaßnahme vorhergehenden Planungen nicht begonnen und der Zeitplan des LBM nicht eingehalten werden.

Damit die Möglichkeit der Bestätigung gegeben ist, werden die beantragten Verpflichtungsermächtigungen benötigt.

Durch den Bau der 1. Ausbaustufe (des ersten Bauabschnittes) soll zunächst der Durchbruch Metternich, von der B 416 bis zum bestehenden Weinackerweg, hergestellt werden. Über einen neu herzustellenden Kreisverkehrsplatz kann der Verkehr von dort aus auf dem bestehenden Straßennetz (Bubenheimer Weg / Ferdinand-Nebel-Straße / An der Römervilla) mitgeführt werden. Im Bereich des Weinackerweges ist hierfür eine geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich.

Der Anschluss an die B 9 erfolgt über den heute bereits vorhandenen Kreisverkehrsplatz „An der Römervilla (IKEA-Kreisel), der aus Gründen der Leistungsfähigkeit zu einer lichtsignalisierten Einmündung umgebaut wird. Der Kreisel ist bereits heute teilweise überlastet. Durch die weiteren Gewerbeentwicklungen im Bereich von Bubenheim wird sich diese Situation noch verschärfen. Die neue Knotenpunktform ermöglicht zukünftig auch den Anschluss einer späteren 2. Ausbaustufe, bei der der direkte Lückenschluss zwischen dem neu herzustellenden Kreisel am Weinackerweg und der B 9 hergestellt würde.

Da es sich beim „Inneren Durchbruch Metternich“ (dieser endet unmittelbar hinter der bestehenden Bahntrasse) um eine städtische Maßnahme handelt, wurde hierfür eine separate Projekthaushaltsstelle (P66 1116) angemeldet. Die Maßnahme ist förderfähig!

Alle weiteren Streckenabschnitte der L 52 Nordtangente werden unter der Projekthaushaltsstelle P 66 1115 abgewickelt.

Aufgrund der lage- und höhenmäßigen Abhängigkeiten der einzelnen Teilmaßnahmen muss die Planung für beide Projekte zusammen beauftragt und durchgeführt werden. Die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist daher sowohl für das Projekt P66 1115 als auch für das Projekt P66 1116 erforderlich.

Im Investitionshaushalt 2013 sind beide Projekte bislang noch nicht vorhanden. Es wurden jedoch für den Nachtragshaushalt 2013 sowie für den Haushalt 2014 Mittel für dieses durch das Land angestoßene Projekt beantragt. Die Entwürfe sehen bislang folgende Planungen vor:

P661115:

Gesamteinzahlungen: 615.000 € (davon kassenwirksam 2014: 145.000 € 2015: 400.000 € 2016: 70.000 €)

Gesamtauszahlungen: 1.450.000 € (davon kassenwirksam 2014: 390.000 € 2015: 870.000 € 2016: 190.000 €)

Verpflichtungsermächtigung: 100.000 € mit Kassenwirksamkeit 2014

P661116:

Gesamteinzahlungen: 1.075.000 € (davon kassenwirksam 2014: 200.000 € 2015: 675.000 € 2016: 200.000 €)

Gesamtauszahlungen: 2.400.000 € (davon kassenwirksam 2014: 480.000 € 2015: 1.440.000 € 2016: 480.000 €)

Verpflichtungsermächtigung: 80.000 € mit Kassenwirksamkeit 2014

Aufgrund der Dringlichkeit der Bestätigung zur Kostenübernahme ist es erforderlich, die Verpflichtungsermächtigungen bereits jetzt außerplanmäßig bereitzustellen.

Nach Bewilligung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bedarf es für die Mittelfreigabe noch der Zustimmung der ADD Trier.

Zur Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen wird die bei dem Projekt P661006 Stadtteilmittelpunkt Horchheim, II. BA, veranschlagte Verpflichtungsermächtigung, die in diesem Jahr nicht mehr in dieser Höhe benötigt wird, herangezogen.

Die ADD hat die Mittelfreigabe für diese Maßnahme aufgrund der fehlenden Unabweisbarkeit verweigert.

Um die Unabweisbarkeit nachzuweisen, soll ein Sicherheitsaudit erstellt werden.

Durch dieses Gutachten verzögert sich die Maßnahme, so dass die vorgesehene VE von 660.000,00 € auf 150.000,00 € für Planungskosten reduziert werden kann.

Die Baumaßnahme wird erst nach Verbindlichkeit des Haushaltes 2014 durchgeführt.

Die dadurch bedingte Aktualisierung der Ansätze erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2013.